

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2024 bis 31.12.2024

Name der Organisation: Volkswagen Osnabrück GmbH

Anschrift: Karmannstraße 1, 49084 Osnabrück

Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie	3
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	7
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	11
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	11
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	17
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	20
B5. Kommunikation der Ergebnisse	23
B6. Änderungen der Risikodisposition	24
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	25
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	25
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	27
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	28
D. Beschwerdeverfahren	29
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	29
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	34
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	36
E. Überprüfung des Risikomanagements	37

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Fr. Dr. Kerstin Waltenberg, Menschenrechtsbeauftragte i.S.v. § 4 Abs. 3 LkSG für den Volkswagen Konzern (gesamter eigener Geschäftsbereich i.S.v. § 2 Abs. 6 LkSG einschließlich der neben der Volkswagen AG berichtspflichtigen Konzerngesellschaften).

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Die Funktion der Menschenrechtsbeauftragten berichtet direkt an das Mitglied des Konzernvorstands für Finanzen/COO der Volkswagen AG, in dessen Ressort sich keine Bereiche befinden, die von der Menschenrechtsbeauftragten zu überwachen sind.

Der Bereich der Menschenrechtsbeauftragten nimmt im Schwerpunkt die Überwachungs-, Überprüfungs- und Beratungsaufgaben nach § 4 Abs. 3 LkSG für den Konzernvorstand wahr, an den sie, im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben, regelmäßig (mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen) u.a. zur Überwachung des Risikomanagements berichtet. Die Dokumentation der Berichterstattung erfolgt gem. § 10 Abs. 1 LkSG. Für die Volkswagen Osnabrück GmbH wurde eine Koordinationsfunktion gemäß einer Gesellschaftsregelung eingerichtet, welche die Berichtspflichten in regelmäßigen Abständen bzw. in ad hoc Fällen wahrnimmt. Die Berichterstattung erfolgt an die Geschäftsführung der Volkswagen Osnabrück GmbH und die Konzernmensenrechtsbeauftragte des Volkswagen Konzerns.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzerklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Die Grundsatzerklärung wurde hochgeladen

https://www.volkswagen-os.de/idhub/content/dam/companies/vwos/das_unternehmen/unsere-unternehmenskultur/Grundsatzerkla%C3%A4rung%20VWOS%20-%20final.pdf

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Wurde die Grundsatzerklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzerklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

- Bestätigt

Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzerklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

Die Grundsatzerklärung wurde für die externen Zielgruppen (Öffentlichkeit, unmittelbare Zulieferer) auf der Volkswagen Osnabrück GmbH Webseite veröffentlicht. Für die internen Zielgruppen (Beschäftigte, Betriebsrat) erfolgte eine Kommunikation über einen Intranetartikel.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Welche Elemente enthält die Grundsatzerklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung der festgestellten prioritären Risiken
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Die Volkswagen Osnabrück GmbH ist gemäß den Anforderungen des LkSG erstmals für das Geschäftsjahr 2024 berichtspflichtig. Dementsprechend wurde die Grundsatzzerklärung der Volkswagen Osnabrück GmbH erstmals veröffentlicht. Aufgrund des zeitlichen Versatzes und der inhaltlichen Weiterentwicklung zwischen der Veröffentlichung der Grundsatzzerklärung und des Berichtszeitraums können sich in einzelnen Themenbereichen teilweise Abweichungen zwischen der Grundsatzzerklärung und dem Bericht ergeben.

A. Strategie & Verankerung

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Personal/HR
- Umweltmanagement
- Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Einkauf/Beschaffung
- Zulieferermanagement
- Recht/Compliance
- Community / Stakeholder Engagement
- Sonstige: Konzern Sicherheit

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

- Personal/HR:

Der zuständige Unternehmensbereich verantwortet die Strategie zur Vermeidung von Verstößen gegen die in § 2 Abs. 2 LkSG definierten, menschenrechtsbezogenen Verbote im eigenen Geschäftsbereich.

- Umweltmanagement:

Der zuständige Unternehmensbereich verantwortet die Strategie zur Vermeidung von Verstößen gegen die in § 2 Abs. 2 und 3 LkSG definierten, umweltbezogenen Verbote im eigenen Geschäftsbereich.

- Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement:

Der zuständige Unternehmensbereich verantwortet die Strategie zur Vermeidung von Verstößen gegen die in § 2 Abs. 2 LkSG definierten, menschenrechtsbezogenen Verbote im eigenen Geschäftsbereich.

- Einkauf/Beschaffung:

Der zuständige Unternehmensbereich verantwortet für diejenigen Zulieferer in der Beschaffungsverantwortung die Umsetzung der Strategie zur Vermeidung von Verstößen gegen die in § 2 Abs. 2 und 3 LkSG definierten, menschenrechts- und umweltbezogenen Verbote.

- Zulieferermanagement:

Der zuständige Unternehmensbereich verantwortet für diejenigen Zulieferer in der Beschaffungsverantwortung die Umsetzung der Strategie zur Vermeidung von Verstößen gegen die in § 2 Abs. 2 und 3 LkSG definierten, menschenrechts- und umweltbezogenen Verbote.

- Recht/Compliance:

Innerhalb des zuständigen Unternehmensbereiches werden die in § 5 LkSG beschriebenen

Pflichten zur Durchführung einer angemessenen Risikoanalyse zur Ermittlung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken im eigenen Geschäftsbereich wahrgenommen. Zusätzlich wird der nach § 8 LkSG geforderten Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens nachgekommen, um auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen hinweisen zu können.

- Community/Stakeholder Engagement:

Die Menschenrechtsbeauftragte vertritt den Volkswagen Konzern, dessen inhaltliche Positionen und Interessen in

Harmonisierung mit den Konzerngesellschaften, den betreffenden operativen Bereichen insbesondere in Expertenrunden, Arbeitskreisen und Interessenverbänden sowie gegenüber Politik, Nicht-Regierungsorganisationen (NGO) und Investoren.

- Konzern Sicherheit:

Der zuständige Unternehmensbereich verantwortet die Strategie zur Vermeidung von Verstößen gegen die in § 2 Abs. 2 LkSG definierten, menschenrechtsbezogenen Verbote im eigenen Geschäftsbereich.

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

- Personal/HR, Konzern Arbeits- und Gesundheitsschutz und Konzern Sicherheit:

Die Konzernrichtlinie umfasst neben Basismaßnahmen zur Verhinderung von Menschenrechtsverstößen gegenüber Beschäftigten auch weitere Maßnahmen bezogen auf den menschenrechtsschützenden Fokus.

Die damit verbundenen Verantwortlichkeiten, Prozesse und Vorgehensweisen werden in der Unternehmensrichtlinie angemessen festgelegt und umfassend beschrieben.

Die Konzernrichtlinie ist durch die Konzernmarken und -gesellschaften in marken- bzw. gesellschaftsspezifischen Richtlinien umzusetzen und somit prozessual im jeweiligen Unternehmen zu verankern.

Die entsprechende Konzernrichtlinie wurde als Gesellschaftsregelung bei der Volkswagen Osnabrück GmbH implementiert.

- Umweltmanagement:

Der zuständige Unternehmensbereich verantwortet die intern bestehende, risikobasierte Unternehmensrichtlinie zum Environmental Compliance Management System (ECMS).

- Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement:

Der zuständige Bereich regelt über eine Konzernrichtlinie den Arbeits- und Gesundheitsschutz und die Verantwortung der jeweiligen Geschäftsführung für die Einhaltung der länderspezifischen gesetzlichen und konzerninternen Bestimmungen zum Konzern Arbeits- und Gesundheitsschutz im eigenen Geschäftsbereich.

Die Konzernrichtlinie ist durch die Konzernmarken und -gesellschaften in marken- bzw. gesellschaftsspezifischen Richtlinien umzusetzen und somit prozessual im jeweiligen Unternehmen zu verankern.

Die entsprechende Konzernrichtlinie wurde als Gesellschaftsregelung bei der Volkswagen Osnabrück GmbH implementiert.

-Einkauf/Beschaffung:

Mit dem Responsible Supply Chain System (ReSC-System) hat der Unternehmensbereich den verbindlichen Managementansatz für die Marken sowie für kontrollierte Gesellschaften des Konzerns definiert und verankert. Maßgeblich für die Integration ist eine Unternehmensrichtlinie, die allen kontrollierten Gesellschaften des Konzerns den organisatorischen Rahmen vorgibt, um den Managementansatz auch lokal in entsprechenden Gesellschaftsrichtlinien zu übertragen sowie in der jeweiligen Gesellschaftsorganisation die damit verbundenen Aufgaben und Verantwortlichkeiten zu verankern.

Die entsprechende Unternehmensrichtlinie wurde als Gesellschaftsregelung bei der Volkswagen Osnabrück GmbH implementiert.

- Zulieferermanagement:

Mit dem Responsible Supply Chain System (ReSC-System) hat der Unternehmensbereich den verbindlichen Managementansatz für die Marken sowie für kontrollierte Gesellschaften des Konzerns definiert und verankert. Maßgeblich für die Integration ist eine Unternehmensrichtlinie, die allen kontrollierten Gesellschaften des Konzerns den organisatorischen Rahmen vorgibt, um den Managementansatz auch lokal in entsprechenden Gesellschaftsrichtlinien zu übertragen sowie in der jeweiligen Gesellschaftsorganisation die damit verbundenen Aufgaben und Verantwortlichkeiten zu verankern.

Die entsprechende Unternehmensrichtlinie wurde als Gesellschaftsregelung bei der Volkswagen Osnabrück GmbH implementiert.

- Recht/Compliance:

Die abstrakte Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich wurde auf Basis der im Vorjahr gewonnenen Erkenntnisse seitens der Volkswagen AG vollständig neu konzipiert. Die konkrete Risikoanalyse wurde weiterentwickelt, so dass menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen ermittelbar sind bzw. werden.

Das im zuständigen Unternehmensbereich angesiedelte Hinweisgebersystem (Beschwerdeverfahren) betreibt die internen und externen Meldekanäle und stellt den zentralen Beschwerdemeldeingangskanal dar.

Die damit verbundenen Verantwortlichkeiten, Prozesse und Vorgehensweisen werden in Unternehmensrichtlinien angemessen festgelegt und umfassend beschrieben.

- Community/Stakeholder Engagement:

Die Menschenrechtsbeauftragte verantwortet die weltweite, interne und externe Kommunikation des Volkswagen Konzerns zum Thema Menschenrechte. Als Ansprechpartnerin, insbesondere für nationale und internationale Stakeholder (Öffentlichkeit, Zivilgesellschaft, Politik, Nicht-Regierungsorganisationen (NGO) und internationale Organisationen), Behörden (insb. Ministerien und Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Verwaltungen, Parteien, Parlamente, Abgeordnete auf Bundes- und Landesebene, kommunale Mandatsträger), Rating und Ranking-Agenturen kommuniziert sie in Abstimmung mit den operativen Bereichen (Konzern-Kommunikation und Außenbeziehungen) nach extern.

Die damit verbundenen Verantwortlichkeiten, Prozesse und Vorgehensweisen sind in einer Konzernrichtlinie festgelegt und umfassend beschrieben. Die entsprechende Konzernrichtlinie

wurde als Gesellschaftsregelung bei der Volkswagen Osnabrück GmbH implementiert.

- Konzern Sicherheit:

Der zuständige Bereich Konzern Sicherheit regelt über eine Konzernrichtlinie die Prozesse in Bezug auf Sicherheit im Konzern.

Die Konzernrichtlinie ist durch die Konzernmarken und -gesellschaften in marken- bzw. gesellschaftsspezifischen Richtlinien umzusetzen und somit prozessual im jeweiligen Unternehmen zu verankern. Die entsprechende Konzernrichtlinie wurde als Gesellschaftsregelung bei der Volkswagen Osnabrück GmbH implementiert.

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben stehen nach derzeitiger Einschätzung ausreichend Ressourcen und Expertise zur Verfügung.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

- Eigener Geschäftsbereich:

Januar - September 2024

- Unmittelbare Zulieferer:

Die regelmäßige Risikoanalyse wurde in 2024 durchgeführt und Anfang 2025 mittels einer neuen Methodik aktualisiert. Die Ergebnisse liegen seit dem 26.03.2025 vor und sind Bestandteil dieses Berichts.

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

- Eigener Geschäftsbereich:

Die konzernweite Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich wurde für das Berichtsjahr 2024 weiterentwickelt. Dabei bestand die Risikoanalyse aus den folgenden drei Teilprozessen:

1. Identifizierung aller aktiven und kontrollierten Tochtergesellschaften der Volkswagen AG. Für die weiteren Prozessschritte wurden diejenigen Konzerngesellschaften berücksichtigt, die über eine Lieferkette verfügen und / oder Mitarbeiter beschäftigen. Dies ergab den sog. "Compliance Scope 2024".
2. Die konzernweite abstrakte Risikoanalyse wurde auf Basis der im Vorjahr gewonnenen Erkenntnisse vollständig neu konzipiert. Wesentliche Parameter sind hierbei das Länderrisiko, das Geschäftsmodell, die Anzahl der Mitarbeiter sowie der Umsatz der jeweiligen Konzerngesellschaft. Des Weiteren wurden extern bezogene Risikoindizes zu den LkSG Schutzgütern zur abstrakten Berechnung von LkSG Risiken verwendet. Im Ergebnis wurde pro Konzerngesellschaft im "Compliance Scope 2024" für jedes der relevanten Schutzgüter eine abstrakte Risikoeinstufung ermittelt.
3. Die konkrete Risikoanalyse wurde von den Konzernfachfunktionen HR Compliance, Umwelt Compliance, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sowie der Konzern Sicherheit durchgeführt. Grundlage der konkreten Risikoanalyse waren versendete, risikobasierte Online-Fragebögen und Reviews bei bestimmten Konzerngesellschaften. Auf Basis dieser Ergebnisse wurden Risiken ermittelt und priorisiert.

Der Gesamtprozess wurde von Group Integrity & Compliance begleitet und methodisch unterstützt.

- Unmittelbare Zulieferer:

Die neue Methodik für die regelmäßige Risikoanalyse der unmittelbaren Zulieferer (gem. § 5 Abs. 1, 3 LkSG) ermittelt und priorisiert sowohl abstrakte als auch konkrete schutzgutspezifische Risiken. Die abstrakte Risikoanalyse berücksichtigt vor allem Länderrisiken, Produkt- und Dienstleistungsgruppen sowie die Komplexität der Lieferkette. In der konkreten Analyse werden die vorherigen Ergebnisse über interne und externe Erkenntnisse (insb. Branchenstudien und Rohstoffrisiken) und Risikofaktoren weiter konkretisiert. Die Zuordnung der sich so ergebenden Risiken erfolgt anhand von definierten Risikofaktoren je Schutzgut. Am Ende werden die ermittelten Risiken unter Anwendung der Angemessenheitskriterien priorisiert.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- Nein

Begründen Sie Ihre Antwort.

Im Berichtszeitraum wurde keine anlassbezogene Risikoanalyse durchgeführt, da es weder substantiierte Kenntnis von möglichen Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern, noch wesentliche Veränderungen der Risikolage gab.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot des Vorenthaltes eines angemessenen Lohns

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Ja, auf Basis der zu erwarteten Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit
- Ja, auf Basis der Art des Verursachungsbeitrags

Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

- Eigener Geschäftsbereich:

Im eigenen Geschäftsbereich wurde ein Risiko identifiziert, welches entsprechend priorisiert wurde.

- Unmittelbare Zulieferer:

Bei der Berücksichtigung der Angemessenheitskriterien wurden unter anderem das Auftragsvolumen, die Komplexität der Beschaffenheit bzw. Art der Produkte oder Dienstleistungen, die Komplexität der Lieferkette, Umsatzschwelle und Häufigkeit von festgestellten Risiken betrachtet.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen

Um welches konkrete Risiko geht es?

Ein relevantes umweltbezogenes Risiko besteht im Verwendungsverbot von persistenten organischen Schadstoffen in Löschmitteln gemäß POP-Verordnung.

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen
- Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 3 LkSG wurde eine verpflichtende Schulung zum Thema Menschenrechte im Volkswagen Konzern für die Mitarbeitenden aufgesetzt.

Diese Schulung dient der Wissensvermittlung und Sensibilisierung zum Thema Menschenrechte und den Inhalten des LkSG, unter anderem den geschützten Rechtspositionen sowie den damit einhergehenden Sorgfaltspflichten. Sie vermittelt, wie der Volkswagen Konzern seiner Verantwortung für Menschenrechte nachkommt und welche Verantwortung den Mitarbeitenden dabei zukommt, beispielsweise potentielle menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und Verstöße gemäß des LkSG zu melden. Die Durchführung der Schulung erfolgt mittels eines Web-Based-Trainings oder in Form einer Unterweisung in einem regelmäßig sich wiederholenden Zyklus.

Zusätzlich besteht ein Web-Based-Training Umwelt, welches umweltrelevante LkSG-Themen enthält. Dieses Training wurde konzernweit zur Verfügung gestellt und findet auch bei der Volkswagen Osnabrück GmbH Anwendung.

Beschreiben Sie, inwiefern die Schulungen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Konzernweit sind die Beschäftigten verpflichtet, die Schulung zum Thema Menschenrechte nach einheitlichen inhaltlichen Standards zu absolvieren. Ziel und Anspruch ist es, die Mitarbeitenden für die nach dem LkSG geschützten Rechtspositionen zu sensibilisieren und zu befähigen, mögliche menschenrechts- und/oder umweltbezogene Risiken und Verstöße zu erkennen und die hierfür zuständigen Stellen im Unternehmen zu informieren.

Im Web-Based-Training Umwelt werden die Mitarbeitenden auf Anforderungen des LkSG und auf die im ECMS liegenden Prozesse hingewiesen und sensibilisiert. Das Training ist praxisnah aufgebaut und wird grundsätzlich webbasiert durchgeführt. Zudem werden die Schulungsunterlagen konzernweit zur Verfügung gestellt.

Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Im Rahmen interner Auditierungsprozesse durch Konzern Umwelt wurden risikobasiert ausgewählte Gesellschaften, unter anderem auch die Volkswagen Osnabrück GmbH, auch im Hinblick auf das prioritäre Risiko bzgl. POP in Löschschäumen auditiert.

Zusätzlich existiert im Konzern ein Environmental Compliance Management System --> ECMS.

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Von wesentlicher Bedeutung ist die Einführung eines Risikomanagementsystems nach LkSG. Dieses wird in Bezug auf umweltbezogene Risiken durch die Einführung eines ECMS gewährleistet. Das ECMS stellt ein risikobasiertes Managementsystem dar.

Speziell für Produktionsstandorte und dementsprechend auch für die Volkswagen Osnabrück GmbH, ist über das ECMS die Durchführung eines operativen Umweltrisikomanagements vorgegeben. Durch diese Systeme können Umweltrisiken vorbeugend identifiziert, bewertet und minimiert werden.

Durch den auf ISO 14001 basierenden Auditierungsprozess wird regelmäßig auf eventuelle Lücken im ECMS hingewiesen. Den Gesellschaften wurde und wird dann aufgegeben, diese Lücken zu schließen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

Um welches konkrete Risiko geht es?

Es geht um das Risiko in Bezug auf die in § 2 Nr. 5 LkSG genannten Verbote.

Wo tritt das Risiko auf?

- China
- Rumänien

Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen

Um welches konkrete Risiko geht es?

Es geht um das Risiko in Bezug auf die in § 2 Nr. 9 LkSG genannten Verbote.

Wo tritt das Risiko auf?

- China

Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei

Um welches konkrete Risiko geht es?

Es geht um das Risiko in Bezug auf die in § 2 Nr. 3 und 4 LkSG genannten Verbote.

Wo tritt das Risiko auf?

- China
- Deutschland

Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Um welches konkrete Risiko geht es?

Es geht um das Risiko in Bezug auf das Vorenthalten des festgelegten Mindestlohns.

Wo tritt das Risiko auf?

- China

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Andere Kategorien:

ausgewählt:

- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Die überarbeitete Methodik der Risikoanalyse führt zu neuen Ergebnissen. Vor diesem Hintergrund werden aktuell bestehende Präventionsmaßnahmen in Bezug auf die priorisierten Risiken angepasst.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

- Bestätigt

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

Volkswagen Osnabrück ist erstmals berichtspflichtig. Dementsprechend keine Änderungen im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Ja, nur im Inland

Geben Sie an: In welchen Themen wurden Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen

Beschreiben Sie die angemessenen Abhilfemaßnahmen, die Sie eingeleitet haben.

Eine in 2023 bereits festgestellte Verletzung befindet sich bei der Volkswagen Osnabrück GmbH weiterhin in Abarbeitung. Es wurde eine Bestandsaufnahme bei den Löschanlagen und Feuerlöschern durchgeführt, um mögliche verbotene Löschmittel gemäß der POP-Verordnung zu identifizieren. Identifizierte verbotene Löschmittel wurden soweit möglich ordnungsgemäß entsorgt und gegen gesetzeskonforme Löschmittel getauscht. Das gesamte Vorgehen wurde mit den zuständigen Umweltbehörden abgestimmt.

Beschreiben Sie bei Fällen, in denen Verletzungen nicht beendet werden konnten, wo sich diese ereignet haben.

Bei der Volkswagen Osnabrück GmbH konnten die Löschmittel noch nicht vollumfänglich ausgetauscht werden.

Beschreiben Sie, welche langfristigen Abhilfemaßnahmen (z. B. Folgekonzepte) ergriffen wurden und welche Abwägungen in Bezug auf die Auswahl und Gestaltung der Maßnahmen zur Beendigung oder weiteren Minimierung getroffen wurden.

Ein alternatives Löschanlagekonzept wurde identifiziert und Umsetzungsmaßnahmen zur schnellstmöglichen Beseitigung der Verletzung angestoßen.
Permanente konzernweite Information und Hinweisung auf die Anforderungen zur POP-Verordnung sowie zu bevorstehenden Chemikalienverboten über geeignete Informationskanäle.
Weiterentwicklung und Sensibilisierung des Themas Chemikalienkonformität im Produktionsbereich konzernweit.

Beschreiben Sie, wie die Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen überprüft wird.

Die Wirksamkeit der Maßnahmen wird durch Messungen sichergestellt.

Haben die Abhilfemaßnahmen zur Beendigung der Verletzung geführt?

- Teilweise

Erläutern Sie.

Die Verletzung bei der Volkswagen Osnabrück GmbH konnte bereits größtenteils beendet werden. Die erhebliche Verzögerung beruht auf technisch notwendigen Umbaumaßnahmen und das Finden eines geeigneten und zugelassenen Löschschaums substitutes für die in der Produktion eingesetzten brennbaren Materialien.

Haben Sie analysiert, inwieweit die identifizierte Verletzung ein Hinweis auf eine ggf. erforderliche Anpassung/Ergänzung bestehender Präventionsmaßnahmen darstellt? Bitte beschreiben Sie den Prozess, die Ergebnisse und Auswirkungen Ihrer Analyse.

Das ECMS beinhaltet einen fortlaufenden Verbesserungsprozess.

Resultierend aus der Verletzung wurde die Implementierung des ECMS in Niedrig-Risiko-Gesellschaften weiter vorangetrieben. Damit wird gewährleistet, dass auch in Niedrig-Risiko-Gesellschaften derartige Risiken frühzeitig erkannt und vorbeugende Maßnahmen rechtzeitig ergriffen werden können.

Der Informationsfluss wurde durch den engeren Austausch mit dem Konzern Brandschutz erweitert.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Grundsätzlich können alle Beschäftigten des Konzerns, Geschäftspartner und deren Arbeitskräfte, Kundinnen und Kunden sowie weitere Dritte Hinweise auf mögliche Verletzungen mündlich oder schriftlich über einen der Meldekanäle des Hinweisgebersystems abgeben. Zu den Meldekanälen zählen unter anderem ein Online-Meldekanal, der Meldungen in verschiedenen Sprachen entgegen nimmt, eine App, ein E-Mail Postfach, eine internationale 24-Stunden-Telefonhotline und ein externer Rechtsanwalt, der als Ombudsperson fungiert. Hinweise in Bezug auf Lieferanten werden durch die zuständige Stelle (Supply Chain Grievance Mechanism) bearbeitet.

Ebenso können anlassbezogene oder reguläre Risikoanalysen, Kontrollhandlungen (z.B. Wirksamkeitsüberprüfungen, Vor-Ort-Besuche) sowie Medienberichte Hinweise auf mögliche Verletzungen liefern. Die rechtliche Bewertung hinsichtlich der Einschlägigkeit des LkSG sowie der Feststellungen von Risiken / Verletzungen erfolgt durch das Zentrale Aufklärungs-Office des Volkswagen Konzerns.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

- Beteiligung an einem Verfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Mit verbindlichen Grundsätzen und geregelten Verfahren soll das konzernweit verfügbare Hinweisgebersystem Schaden vom Unternehmen abwenden. Es dient als zentrale Anlaufstelle, um Regelverstöße zu melden und ist ein vom Volkswagen Konzern zentral gestelltes Beschwerdeverfahren.

Hinweise auf mögliche Regelverletzungen können alle Beschäftigten des Konzerns, Geschäftspartner und deren Arbeitskräfte, Kundinnen und Kunden sowie weitere Dritte jederzeit melden – auf Wunsch auch anonym. Die Meldekanäle sind rund um die Uhr verfügbar. Zu den Meldekanälen zählen unter anderem ein Online-Meldekanal, der Meldungen in verschiedenen Sprachen entgegennimmt, eine App, ein E-Mail Postfach, eine 24-Stunden-Hotline und ein externer Rechtsanwalt, der als Ombudsperson fungiert.

Jede Beschwerde wird vom Volkswagen Konzern ernst genommen und nach definierten Richtlinien und Verfahren behandelt. Diese sind in einer öffentlich zugänglichen Verfahrensordnung sowie in einer Konzernrichtlinie festgeschrieben. Die Hinweise über potentielle Missstände im Unternehmen und entlang der Lieferkette werden im Hinweisgebersystem zentral erfasst und mit einem individuellen Aktenzeichen versehen. Sofern Kontaktdaten übermittelt sind, wird eine Eingangsbestätigung versandt. Das Hinweisgebersystem nimmt eine (Vor-)Prüfung auf mögliche Verstöße gegen die Bestimmungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes vor. Liegen Verdachtsmomente vor und betrifft der Hinweis einen Sachverhalt ohne Mitarbeiterfehlverhalten im eigenen Geschäftsbereich oder einen Geschäftspartner des Volkswagen Konzerns entlang der Lieferkette, leitet das Hinweisgebersystem den Sachverhalt unverzüglich an die jeweils zuständige Stelle (Supply Chain Grievance Mechanism oder die zuständige Stelle) innerhalb des Konzerns weiter, die für die Bearbeitung der Beschwerde zuständig ist. Der hinweisgebenden bzw. beschwerdeführenden Person wird der für die weitere Prüfung zuständige Stelle mitgeteilt, sofern diese Person kontaktierbar und nicht anonym ist. Die jeweils zuständige Stelle prüft in einem ersten Schritt die Plausibilität und Stichhaltigkeit des Vorwurfs. Sofern eine Kontaktaufnahme zu der hinweisgebenden bzw. beschwerdeführenden Person möglich ist, wird hierfür der Sachverhalt der Beschwerde in tatsächlicher Hinsicht mit der hinweisgebenden bzw. beschwerdeführenden Person erörtert. Wird eine Verdachtslage bestätigt, wird geprüft, welche Untersuchungs- bzw. Aufklärungsmaßnahmen (sog. Folgemaßnahmen) im Einzelfall erforderlich sind. Hingegen wird das Beschwerdeverfahren eingestellt, wenn bei dem Sachverhalt kein hinreichender Verdacht bezüglich Rechtsverletzungen

i.S.d. LkSG oder keine nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz relevanten Risiken bejaht werden können. Zur Ahndung von Regelverstößen mit Mitarbeiterfehlverhalten besteht ein Maßnahmenkatalog, der unter Berücksichtigung lokaler Rechtsvorschriften erstellt wurde und konzernweit umgesetzt ist.

Das Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden im Hinweisgebersystem wird durch eine Verfahrensordnung klar beschrieben.

Informationen werden kontext- und zielgruppengerecht bereitgestellt. Über die Verfahrensordnung haben die Zielgruppen Zugang zu den notwendigen Informationen, um am Beschwerdeverfahren teilzunehmen inklusive Informationen zum Zeitrahmen des Verfahrens. Entscheidungsträger im Unternehmen werden regelmäßig über schwerwiegende menschenrechtsbezogene Pflichtverletzungen des Unternehmens informiert.

Innerhalb des Volkswagen Konzerns betreiben neben der Volkswagen AG die berichtspflichtigen Gesellschaften Audi AG, Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG und TRATON SE jeweils ein Beschwerdeverfahren mit eigener Verfahrensordnung. Für nähere Informationen und Beschreibungen wird auf den Bericht der jeweiligen Gesellschaft verwiesen.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc
- Sonstige: Es gibt keine Zugangsbeschränkungen zum Beschwerdeverfahren.

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Erreichbarkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Zuständigkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zum Prozess

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Optional: Beschreiben Sie.

-

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Datei wurde hochgeladen

Zur Verfahrensordnung:

<https://www.volkswagen-group.com/de/publikationen/weitere/rules-of-procedure-for-the-volkswagen-group-complaints-procedure-2007>

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

Der Head of Group Whistleblower System ist für die Meldekanäle im Rahmen des Beschwerdeverfahrens und für die Einstufung als LkSG-relevante Sachverhalte und deren Weiterleitung an die relevanten Konzernstellen zuständig.

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

- Bestätigt

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

- Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Die mit der Bearbeitung von Beschwerden betrauten Mitarbeitenden sind unparteiisch und behandeln die von Ihnen erlangten Informationen grundsätzlich vertraulich gegenüber anderen Personen. Dies gilt insbesondere für personenbezogene Daten. Die Identität der hinweisgebenden bzw. beschwerdeführenden Person wird, soweit sie dies wünscht und es gesetzlich möglich ist, nicht offengelegt. Etwaigen gesetzlichen und behördlichen Offenlegungs- und Meldepflichten wird nur nachgekommen, wenn dies zwingend rechtlich geboten ist.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

Benachteiligungen, Einschüchterungen oder Anfeindungen gegenüber der hinweisgebenden bzw. beschwerdeführenden Person sowie sonstige Repressalien gegen die hinweisgebende bzw. beschwerdeführende Person oder Personen, die nach bestem Wissen und Gewissen an Untersuchungen mitwirken, sind unzulässig und werden nicht geduldet. Die Beeinträchtigung oder Behinderung von Untersuchungen, insbesondere die Beeinflussung von Zeugen und die Unterdrückung oder Manipulation von Unterlagen oder anderen Beweismitteln ist unzulässig. Die hinweisgebende bzw. beschwerdeführende Person und Personen, die nach bestem Wissen und Gewissen an Untersuchungen mitwirken, werden durch das Unternehmen bestmöglich im Rahmen der dem Unternehmen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten vor Diskriminierung und Repressalien geschützt. Liegen Anhaltspunkte für ein solch unzulässiges Verhalten vor, so wird dies entsprechend geprüft und ggf. im Anschluss an eine interne Untersuchung sanktioniert.

D. Beschwerdeverfahren

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Nein

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.

Für die Überwachung des Risikomanagements ist die Menschenrechtsbeauftragte mit ihrem Bereich zuständig.

Im Jahr 2024 wurde die Methodik der Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich auch unter Berücksichtigung vorhergehender Prüfungsergebnisse und Anregungen der Menschenrechtsbeauftragten angepasst. Eine Koordination der Einzelanalysen findet nun durch den Bereich Group Integrity & Compliance, statt.

Im Jahr 2024 wurde eine erneute Analyse der Methodik der Risikoanalyse bei unmittelbaren Zulieferern durch die Menschenrechtsbeauftragte durchgeführt. Hieraus hat sich ergeben, dass die Risikoanalyse bei Zulieferern durch die Konzern Beschaffung mit Unterstützung und Beratung durch den Bereich der Menschenrechtbeauftragten und Group Integrity & Compliance weiterentwickelt und erstmals nach einer neuen Methodik durchgeführt wurde.

Anhand neuer Hinweisgeberfälle im Konzern wurden und werden durch die Menschenrechtsbeauftragte bei der Volkswagen AG seitdem laufend zusätzlich Verbesserungspotentiale bei der Bearbeitung von Beschwerdefällen identifiziert. Jene Verbesserungspotentiale wurden und werden mit den jeweiligen Funktionsinhabern besprochen und Empfehlungen zur Realisierung dieser Potentiale gegeben. Für das Jahr 2025 sind gezielte Schulungen der bearbeitenden Fachbereiche geplant.

Prüfungen u.a. in den Bereichen Präventionsmaßnahmen und Abhilfemaßnahmen sind auch für das Jahr 2025 geplant.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Ressourcen & Expertise
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

Die Implementierung des Risikomanagements nach LkSG im eigenen Geschäftsbereich erfolgte unter Kenntnisnahme des Betriebsrates als Interessenvertreter der Beschäftigten. So existiert ein kontinuierlicher Austausch mit dem Betriebsrat zu LkSG-Themen (u.a. Grundsatzerklärung, BAFA-Bericht, Schulung).

Das Beschwerdeverfahren steht sowohl internen als auch externen Hinweisgebern zur Verfügung. Hinweisgebende können dabei dem Unternehmen gegenüber anonym bleiben, wenn sie dies wünschen. Sofern eine Kontaktaufnahme zum Hinweisgeber möglich ist, wird der Sachverhalt der Beschwerde mit dem Hinweisgeber erörtert.

Interessen von internen und externen Stakeholdern werden bei der Definition von Maßnahmen berücksichtigt.

Zudem besteht ein regelmäßiger Austausch mit Zulieferern und weiteren Stakeholdern in diversen Initiativen.